



Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)

Änderung vom 16. September 2016

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 23–23b

Aufgehoben

Art. 23d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. September 2016

¹ Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom 16. September 2016 aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden:

- a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate;
- b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate;
- c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.

² Diätfuttermittel, die mit der Änderung vom 16. September 2016 nicht mehr zugelassen sind, dürfen noch bis zum 30. April 2017 nach bisherigem Recht hergestellt und gekennzeichnet werden. Sie dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden. Ist das Futtermittel für Heimtiere bestimmt, so darf es bis zum 30. April 2018 nach bisherigem Recht hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

¹ SR 916.307.1

II

¹ Die Anhänge 2,6.1, 6.2 und 11 werden gemäss Beilage geändert.

² Die Anhänge 3.1, 8.5 und 9 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

16. September 2016

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

Anhang 2
(Art. 17 Abs. 1)

Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe (Zusatzstoffliste)

1 1. Kategorie: Technologische Futtermittelzusatzstoffe

1.1 Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel

1.1.1 Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel, in der Neubeurteilung

Die Zusatzstoffe E 223, E 331 und E 332 werden aus der Liste gestrichen.

Der Zusatzstoff E 240 wird wie folgt geändert:

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8		9
E 240	1	a	Formaldehyd	CH ₂ O	Schweine	6 Mte			Nur in Magermilch: Höchstgehalt: 600 mg/kg

Der Zusatzstoff Ij514ii wird am Ende der Tabelle eingefügt.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8		9
lj514ii	1	a	Natrium-Bisulfat	Natrium-Bisulfat: $\geq 95,2\%$ CAS-Nr. 7681-38-1 NaHSO ₄ , Na 19,15 %, SO ₄ 80,01 % Hergestellt durch chemische Synthese	Alle Tierarten ausser Katzen und Nerze Katzen Nerze	–		4 000 20 000 10 000	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen. Der Gesamtgehalt an Natrium-Bisulfat darf den für die einzelnen entsprechenden Arten festgelegten zulässigen Höchstgehalt im Alleinfuttermittel nicht übersteigen.

1.1.2 Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel, nicht in der Neubeurteilung

Der Zusatzstoff E 223 wird nach E 222 eingefügt, die Zusatzstoffe E 331 und E 332 werden nach E 326 eingefügt.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8		9
E 223	1	a	Natriummetabisulfit	Na ₂ S ₂ O ₅	Hunde und Katzen	–	–	500 ² , ausgedrückt in SO ₂	Alle Futtermittel, ausgenommen nicht verarbeitetes Fleisch und nicht verarbeiteter Fisch
E 331	1	a	Natriumcitrate	–	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 332	1	a	Kaliumcitrate	–	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel

² Allein oder zusammen mit Natriumbisulfit.

1.2 Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel

1.2.1 Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel, in der Neubeurteilung

Die Zusatzstoffe E 301, E 302, E 304 und E 306 werden aus der Liste gestrichen, die Zusatzstoffe 1b301, 1b302, 1b304 und 1b306 werden nach E 300 eingefügt.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt		Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8		9
1b301	1	b	Natrium-L-ascorbat	$C_6H_7O_6Na$	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
1b302	1	b	Calcium-L-ascorbat	$C_{12}H_{14}O_{12}Ca \cdot 2H_2O$	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
1b304	1	b	6-Palmityl-L-Ascorbinsäure (Vit. C)	$C_{22}H_{38}O_7$	Alle				
1b306 (i) / (ii)	1	b	Extrakte natürlichen Ursprungs (i)stark tocopherolhaltige (ii) stark delta-tocopherolhaltige	Alpha-, beta-, gamma- und delta-tocopherol: Chemische Formel: $C_{29}H_{50}O_2$, CAS 59-02-9 $C_{28}H_{48}O_2$, CAS 490-23-3 $C_{28}H_{48}O_2$, CAS 54-28-4 $C_{27}H_{46}O_2$, CAS 119-13-1 –	Alle				Tocopherol-Extrakte aus Pflanzenölen dürfen in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff sind die Lager- und Stabilitätsbedingungen, für die Vermischungen die Lagerbedingungen anzugeben.

1.4 Funktionsgruppen: g) Bindemittel, h) Verhinderung der Absorption von Radionukkliden, i) Trennmittel und m) Verringerung der Kontamination mit Mykotoxinen

1.4.1 Funktionsgruppen: g) Bindemittel, h) Verhinderung der Absorption von Radionukkliden, i) Trennmittel und m) Verringerung der Kontamination mit Mykotoxinen, in der Neubeurteilung

Der Zusatzstoff E 567 wird wie folgt geändert.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	8
E 567	1	g; i	Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs	Calcium-Alumosilikat-hydrat vulkanischen Ursprungs mit einem Mindestgehalt von 85 % Klinoptilolith und einem Höchstgehalt von 15 % Feldspat, Glimmer und Lehm, frei von Fasern und Quarz Höchstgehalt an Blei: 80 mg/kg	Schweine, Geflügel	–	20000	Alle Futtermittel

1.4.2 Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel, nicht in der Neubeurteilung

Der Zusatzstoff E 567 wird vor E 598 eingefügt.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	8
E 567	1	g; i	Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs	Calcium-Alumosilikat-hydrkanischen Ursprungs mit einem Mindestgehalt von 85 % Klinoptilolith und einem Höchstgehalt von 15 % Feldspat, Glimmer und Lehm, frei von Fasern und Quarz Höchstgehalt an Blei: 80 mg/kg	Kaninchen	–	20000	Alle Futtermittel

1.5 Funktionsgruppe: j) Säureregulatoren

1.5.1 Funktionsgruppe: j) Säureregulatoren, in der Neubeurteilung

Die Zusatzstoffe E 350(i) und E 450a(i) werden aus der Liste gestrichen. Der Zusatzstoff 1j514ii wird nach E 524 eingefügt.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1j514ii	1	j	Natrium-Bisulfat	Natrium-Bisulfat: ≥ 95,2 % CAS-Nr. 7681-38-1 NaHSO ₄ , Na 19,15 %, SO ₄ 80,01 % Hergestellt durch chemische Synthese	Alle Tierarten ausser Katzen und Nerze Katzen Nerze	–	4000 20000 10000	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen. Der Gesamtgehalt an Natrium-Bisulfat darf den für die einzelnen entsprechenden Arten festgelegten zulässigen Höchstgehalt im Alleinfuttermittel nicht übersteigen.

1.5.2 Funktionsgruppe: j) Säureregulatoren, nicht in der Neubeurteilung

Die Zusatzstoffe E 350(i) und E 450a(i) werden am Anfang der Tabelle eingefügt.

Kenn- nummer	Kate- gorie	Funktions- gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfutter- mittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
E 350(i)	1	j	Natriummalat (Salz der DL- oder L-Äpfelsäure)		Hunde und Katzen	–	–	–
E 450a(i)	1	j	Dinatriumdihydrogen- diphosphat		Hunde und Katzen	–	–	–

1.6 Funktionsgruppe: k) Silierzusatzstoffe

In der ersten Tabelle der Gruppe werden die Zeilen der Zusatzstoffe «Natriumbisulphat», «*Lactobacillus paracasei* 30151», «*Lactococcus lactis* 30044», «*Lactococcus lactis lactis* NCIMB 30044», «*Pediococcus pentosaceus* NCIMB 30068», «*Pediococcus pentosaceus* 30089» und Formaldehyd aus der Liste gestrichen.

Die folgenden Zusatzstoffe werden wie folgt geändert:

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Untergruppe Bezeichnung	Verwendung	Sonstige Bestimmungen
	1	k	Alpha-amylase EC 3.2.1.1 aus <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> DSM 9553, SD80	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Beta-glucanase EC 3.2.1.6 aus <i>Aspergillus niger</i> MUCL 39199	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Cellulase EC 3.2.1.4 aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> ATCC PTA-10001, ATCC 74252, CBS 120604 294	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Xylanase EC 3.2.1.8 aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> MUCL 39203, CBS 614.94	Enzyme	Silagekonservierung	
1k20748	1	k	<i>Lactobacillus paracasei</i> NCIMB 30151	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 849/2014
1k20749	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> 16627	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 849/2014
1k21008	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> MBS-LP-01	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1489/2015
1k21013	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> 30005	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 849/2014

2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

2.1 Funktionsgruppe: a) Farbstoffe

2.1.1 Funktionsgruppe: a) Farbstoffe, in der Neubeurteilung

Die Zusatzstoffe E 153, E 161g und E 161j werden aus der Liste gestrichen, der Zusatzstoff 2a161g wird nach E 161b eingefügt, der Zusatzstoff 2a161j wird nach E 161i eingefügt. Die Änderung von Eintrag 2a(ii)167 betrifft nur den französischen Text.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2a161g	2	a	Canthaxanthin	<p>$C_{40}H_{52}O_2$ Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg Dichlormethan ≤ 600 mg/kg CAS-Nummer: 514-78-3, Fester Form, durch chemische Synthese gewonnen. Reinheit: Assay: mindestens 96 % Carotinoide ausser Canthaxanthin: höchstens 5 % der Farbstoffe insgesamt.</p>	Masthühner und Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	–	25	<p>Canthaxanthin darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. Die Mischung von Canthaxanthin mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen sollte 80 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigen.</p> <p>Sicherheitshinweis: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung.</p> <p>Höchstwerte in Lebensmitteln einhalten.</p>
					Legegeflügel und Junggeflügel für Legezwecke	–	8	
					Zierfische und -vögel, ausser Hennen für die Aufzucht von Ziervögeln.	–	100	

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
					Hennen für die Aufzucht von Ziervögeln	–	8	Die Mischung von Canthaxanthin mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen sollte 100 mg/ kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigen. Sicherheitshinweis: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung.
2a161j	2	a	Astaxanthin	$C_{40}H_{52}O_4$ Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg Dichlormethan ≤ 600 mg/kg CAS-Nr.: 7542-45-2 Astaxanthin, in fester Form, durch chemische Synthese gewonnen Reinheitskriterien: – Assay (ausgedrückt als Astaxanthin): mindestens 96 % der Gesamtfarbstoffe. – andere Carotinoide als Astaxanthin: höchstens 5 % der Gesamtfarbstoffe	Fisch Krebstiere Zierfische	–	100 100 100	Astaxanthin darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Stabilitäts- und die Lagerbedingungen anzugeben. Die Mischung von Astaxanthin und anderen Carotinoiden und Xanthophyllen darf 100 mg/kg Alleinfuttermittel nicht überschreiten (Feuchtigkeitsgehalt von 12 %). Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.

2.1.2 Funktionsgruppe: a) Farbstoffe, nicht in der Neubeurteilung

Der Zusatzstoff E 153 wird am Anfang der Tabelle eingefügt.

Kenn- nummer	Kate- gorie	Funktions- gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfutter- mittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
E 153	2	a (iii)	Kohlenschwarz	C	Zierfische	–	–	–

2.2 Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

Der Zusatzstoff 2b959 wird nach E 954 (iii) eingefügt. Der Zusatzstoff 1j514ii wird am Ende der Tabelle eingefügt.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt		Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8		9
2b959	2	b	Neohesperidin-Dihydrochalkon	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Neohesperidin-Dihydrochalkon. C ₂₈ H ₃₆ O ₁₅ Ethanol ≤ 5000 mg/kg Charakterisierung des Wirkstoffs Neohesperidin-Dihydrochalkon C ₂₈ H ₃₆ O ₁₅ CAS-Nr.: 20702-77-6 Neohesperidin-Dihydrochalkon, in fester Form, durch chemische Synthese gewonnen Reinheit: mind. 96 % (Trockenmasse)	Ferkel und Mast-schweine	–	–	35	In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen anzugeben. Sicherheitshinweis: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung.
					Kälber	–	–	35	
					Schafe	–	–	35	
					Fische	–	–	30	
					Hunde	–	–	35	
1j514ii	2	b	Natrium-Bisulfat	Natrium-Bisulfat: ≥ 95,2 % CAS-Nr. 7681-38-1 NaHSO ₄ Na 19,15 %, SO ₄ 80,01 % Hergestellt durch chemische Synthese	Heimtiere und sonstige nicht zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tiere, ausgenommen Katzen und Nerze	–	–	4000	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.
					Katzen	–	–	20000	

Kenn- nummer	Kate- gorie	Funktions- gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9
					Nerze	–		10000	<p>Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.</p> <p>Der Gesamtgehalt an Natrium-Bisulfat darf den für die einzelnen entspre- chenden Arten festgelegten zulässi- gen Höchstgehalt im Alleinfuttermittel nicht übersteigen.</p>

3 3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

3.1 Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Die Tabelle erhält die folgende neue Fassung:

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6		7	8
3a672a	3	a	«Retinylacetat» oder «Vitamin A»	Retinylacetat Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg Charakterisierung des Wirkstoffs Retinylacetat C ₂₂ H ₃₂ O ₂ CAS-Nr.: 127-47-9 Retinylacetat, in fester Form, durch chemische Synthese gewonnen. Reinheitskriterien: min. 95 % (min. 2,76 mIE/g). Analysemethoden: Zur Bestimmung von Vitamin A im Futtermittelzusatzstoff: Dünnschichtchromatografie und UV-Detektion (TLC-UV) (Europäisches Arzneibuch (Ph. Eur.))	Ferkel (Saugferkel und abgesetzte Ferkel)		16 000	Der Zusatzstoff wird Futtermitteln durch eine Vormischung beigegeben. Retinylacetat darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. Für den auf dem Etikett angegebenen Gehalt ist die folgende Äquivalenz zu verwenden: 1 IE = 0,344 µg Retinylacetat. Die Mischung aus Retinylacetat, Retinylpalmitat oder Retinylpropionat darf den Höchstgehalt für die relevanten Tierarten und Kategorien von Tieren nicht überschreiten. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben.
					Mastschweine		6 500	
					Sauen		12 000	
					Sonstige Schweine		–	
					Hühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	≤ 14 Tg.	20 000	
						> 14 Tg.	10 000	
					Truthühner	≤ 28 Tg.	20 000	
						> 28 Tg.	10 000	
					Sonstige Geflügel		10 000	
					Milchkühe und Zuchtkühe		9 000	
Aufzuchtkälber	4 Mt.	16 000						

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchsteralter Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6		7	8
				6. Ausgabe, Monografie 0217) ³ . Bestimmung von Vitamin A in Vormischungen und Futtermitteln: Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (RP-HPLC) mit UV- oder Fluoreszenzdetektion – Anhang 9 der vorliegenden Verordnung.	Sonstige Kälber und Kühe		25 000	Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.
					Lämmer und Kitze für die Aufzucht	≤ 2 Mt.	16 000	
						> 2 Mt.	25 000	
					Mastrinder, -schafe und -ziegen		10 000	
					Sonstige Rinder, Schafe und Ziegen		–	
					Säugetiere		Nur Milchaustauschfuttermittel: 25 000	
					Sonstige Tierarten		–	
3a672b			«Retinylpalmitat» oder «Vitamin A»	Retinylpalmitat Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg des Zusatzstoffs Charakterisierung des Wirkstoffs Retinylpalmitat C ₃₆ H ₆₀ O ₂	Ferkel (Saugferkel und abgesetzte Ferkel)		16 000	Der Zusatzstoff wird Futtermitteln durch eine Vormischung beigegeben. Retinylpalmitat darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden.
				Mastschweine		6 500		
				Sauen		12 000		

³ Die Ph. Eur. kann in Deutsch und Französisch unter www.bundespublikationen.admin.ch oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6		7	8
				CAS-Nr.: 79-81-2 Retinylpalmitat, in fester und flüssiger Form, durch chemische Synthese gewonnen: min. 90 % oder 1,64 mIE/g. Analysemethoden: Zur Bestimmung von Vitamin A im Futtermittelzusatzstoff: Dünnschichtchromatografie und UV-Detektion (TLC-UV) (Europäisches Arzneibuch (Ph. Eur) 6. Ausgabe, Monografie 0217) ⁴ . Bestimmung von Vitamin A in Vormischungen und Futtermitteln: Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (RP-HPLC) mit UV- oder Fluoreszenzdetektion. Anhang 9 der vorliegenden Verordnung.	Sonstige Schweine		–	Für den auf dem Etikett angegebenen Gehalt ist die folgende Äquivalenz zu verwenden: 1 IE = 0,5458 µg Retinylpalmitat. Die Mischung aus Retinylacetat, Retinylpalmitat oder Retinylpropionat darf den Höchstgehalt für die relevanten Tierarten und Kategorien von Tieren nicht überschreiten. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.
					Hühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	≤ 14 Tg.	20 000	
						> 14 Tg.	10 000	
					Truthühner	≤ 28 Tg.	20 000	
						> 28 Tg.	10 000	
					Sonstiges Geflügel		10 000	
					Milchkühe und Zuchtkühe		9 000	
					Aufzuchtkälber	4 Mt.	16 000	
					Andere Kälber und Kühe		25 000	
					Lämmer und Kitze für die Aufzucht	≤ 2 Mt.	16 000	
					> 2 Mt.	–		
				Mastrinder, -schafe und -ziegen		10 000		
				Sonstige Rinder, Schafe und Ziegen		–		

⁴ Die Ph. Eur. kann in Deutsch und Französisch unter www.bundespublikationen.admin.ch oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6		7	8
					Säugetiere	-	Nur Milchaus- tauschfuter- mittel: 25 000	
					Sonstige Tierarten		–	
3a672c			«Retinylpropionat» oder «Vitamin A»	Retinylpropionat Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg des Zusatzstoffs Charakterisierung des Wirkstoffs Retinylpropionat C ₂₃ H ₃₄ O ₂ CAS-Nr. 7069-42-3 Retinylpropionat, in flüssiger Form, durch chemische Synthese gewonnen: min. 95 % oder 2,64 mIE/g Analysemethoden Zur Bestimmung von Vitamin A im Futtermittelzusatzstoff: Dünnschichtchromatografie und UV-Detektion (TLC-UV) (Europäisches Arzneibuch (Ph.	Ferkel (Saugferkel und abgesetzte Ferkel)		16 000	Der Zusatzstoff wird Futtermitteln durch eine Vormischung beigegeben. Retinylpropionat darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. Für den auf dem Etikett angegebenen Gehalt ist die folgende Äquivalenz zu verwenden: 1 IE = 0,3585 µg Retinylpropionat. Die Mischung aus Retinylacetat, Retinylpalmitat oder Retinylpropionat darf den Höchstgehalt für die relevanten Tierarten und Kategorien von Tieren nicht überschreiten. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind
					Mastschweine		6 500	
					Sauen		12 000	
					Sonstige Schweine		–	
					Hühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	≤ 14 Tg.	20 000	
						>14 Tg.	10 000	
					Truthühner	≤ 28 Tg.		
						> 28 Tg.		
Sonstige Geflügel		10 000						
Milchkühe und		9 000						

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6		7	8
				Eur.) 6. Ausgabe, Monografie 0217) ⁵ . Bestimmung von Vitamin A in Vormischungen und Futtermitteln: Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (RP-HPLC) mit UV- oder Fluoreszenzdetektion – Anhang 9 der vorliegenden Verordnung.	Zuchtkühe			die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.
					Aufzuchtkälber	4 Mt.	16 000	
					Sonstige Kälber und Kühe		25 000	
					Lämmer und Kitze für die Aufzucht	≤ 2 Mt.	16 000	
						> 2 Mt.	–	
					Mastrinder, -schafe und -ziegen		10 000	
					Sonstige Rinder, Schafe und Ziegen		–	
					Säugetiere		Nur Milchaustauschfuttermittel: 25 000	
				Sonstige Tierarten		–		
3a160(a)	3	a	Beta-Carotin	Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg des Zusatzstoffs C ₄₀ H ₅₆	Alle Tierarten		–	Beta-Carotin darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. Für Milchaustauschfuttermittel für Kälber

⁵ Die Ph. Eur. kann in Deutsch und Französisch unter www.bundespublikationen.admin.ch oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8	
				<p>CAS-Nummer: 7235-40-7, in fester Form, durch Fermentierung oder chemische Synthese gewonnen.</p> <p>Bei der Fermentierung verwendete Stämme: <i>Blakeslea trispora</i> Thaxter slant XCPA 07-05-1 (CGMCC(1) 7.44) und XCPA 07-05-2 (CGMCC 7.45).</p> <p>Reinheitskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Assay) mindestens 96 % der Gesamtfarbstoffe (Trockenmasse) ausgedrückt als Beta-Carotin. - Andere Carotinoide als Beta-Carotin ≤ 3 % der Gesamtfarbstoffe. <p>Analysemethode: Zur Bestimmung von Beta-Carotin im Futtermittelzusatzstoff: spektralphotometrisches Verfahren auf der Grundlage des Europäischen Arzneibuches (Ph. Eur. monograph 1069).</p> <p>Bestimmung von Beta-Carotin</p>			<p>wird ein Höchstgehalt von 50 mg Beta-Carotin/kg Milchaustauschfuttermittel empfohlen.</p> <p>In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lager- und Stabilitätsbedingungen anzugeben.</p> <p>Sicherheitshinweis: beim Umgang mit dem Wirkstoff ist ein Atemschutz zu tragen.</p>	

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6		7	8
				in Vormischungen und Futtermitteln: Umkehrphasen-Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (RP-HPLC) in Verbindung mit einem UV-Detektor.				
E 670	3	a	Vitamin D ₂	–	Ferkel Kälber		10000 IE	Nur in Milchaustauschfuttermitteln. Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
					Rinder Schafe Tiere der Pferdegattung		4000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
					Sonstige Tierarten oder Tierkategorien, ausser Geflügel und Fische		2000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
E 671	3	a	Vitamin D ₃	–	Ferkel Kälber		10000 IE	Nur in Milchaustauschfuttermitteln. Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
					Rinder Schafe Tiere der Pferdegattung		4000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
					Masthühner und Truthühner		5000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8	
					Sonstiges Geflügel und Fische		3000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
					Sonstige Tierarten oder Tierkategorien		2000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
3a670a	3	a	25-Hydroxycholecalciferol	<p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Stabilisierte Form von 25-Hydroxycholecalciferol</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs: 25-Hydroxycholecalciferol, C₂₇H₄₄O₂·H₂O, CAS-Nummer: 63283-36-3</p> <p>Reinheitsanforderungen: 25-Hydroxycholecalciferol > 94 %</p> <p>Sonstige verwandte Sterole jeweils < 1 % Erythrosin < 5 mg/kg</p> <p>Analysemethode: Bestimmung von 25-Hydroxycholecalciferol: Hochleistungsflüssigchromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung (HPLC-MS)</p>	Masthühner		0,100 mg	<ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. Höchstgehalt der Kombination 25-Hydroxycholecalciferol/ Vitamin D₃ (Cholecalciferol) je kg Alleinfuttermittel (40 IE Vit. D₃ = 0,001 mg): <ul style="list-style-type: none"> ≤ 0,125 mg (5000 IE Vitamin D₃) für Masthühner und Masttrüthühner; ≤ 0,080 mg für sonstiges Geflügel; ≤ 0,050 mg für Schweine. Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D₂ unzulässig Ethoxyqingehalt ist auf dem Etikett anzugeben. Sicherheit: Es ist Atemschutz zu tragen.
					Sonstiges Geflügel		0,080 mg	
					Masttrüthühner		0,100 mg	
					Schweine		0,050 mg	

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6		7	8
				Bestimmung von Vitamin D ₃ in Alleinfuttermittel: Reverse-Phase-HPLC mit UV-Detektion bei 265 nm [EN 12821:2000]				
–	Alle Stoffe der Gruppe, ausgenommen Vitamin A und Vitamin D				Alle		–	Alle Futtermittel

3.2 Funktionsgruppe: b) Verbindungen von Spurenelementen

3.2.1 Funktionsgruppe: b) Verbindungen von Spurenelementen, in der Neubeurteilung

Die Tabelle erhält die folgende neue Fassung.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
	3	b	E 1 Eisen – Fe	Eisen-(II)-carbonat	FeCO ₃	Schafe 500 (insgesamt) Heimtiere 1250 (insgesamt) Ferkel bis zu 1 Woche vor dem Absetzen 250 mg/Tag sonstige Schweine 750 (insgesamt) andere Tierarten 750 (insgesamt)	–
				Eisen-(III)-chlorid, Hexahydrat	FeCl ₃ · 6H ₂ O		
				Eisen-(II)-fumarat	FeC ₄ H ₂ O ₄		
				Eisen-(III)-oxid	Fe ₂ O ₃		
				Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat	FeSO ₄ · H ₂ O		
				Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat	FeSO ₄ · 7H ₂ O		
				Eisenaminosäurechelate, Hydrat	Fe(x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion von Aminosäuren aus Sojaproteinen, hydrolysiert) Molekulargewicht unter 1500		
				Glycin-Eisenchelate-Hydrat	Fe(x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion des synthetischen Glycins)		
3b201	3	b	E 2 Jod – I	Kaliumjodid und Kalziumstearat als Pulver mit einem Mindestgehalt von 69 % Jod. CAS-Nummer: 7681-11-0	KI	Tiere der Pferdegattung: 4 (insgesamt) Der Milchgewinnung dienende Wiederkäuer und Legehennen: 5 (insgesamt) Fisch: 20 (insgesamt)	3b201 und 3b202: – Der Zusatzstoff wird Mischfuttermitteln als Vormischung beigegeben. – Kaliumjodid und Kalziumjodat, wasserfrei, dürfen in Verkehr gebracht und als Zusatzstoffe in Form einer
3b202				Kalziumjodat, wasserfrei als Pulver mit einem Mindestgehalt von 63,5 % Jod. CAS-Nummer: 7789-80-2	Ca(IO ₃) ₂		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b203				<p>Gecoatete Granulat-Zubereitung aus Kalziumjodat, wasserfrei mit einem Jodgehalt von 1–10 %</p> <p>Überzugmittel und Dispergiermittel (Polyoxyethylen (20), Sorbitanmonolaurat (E432), Glycerin-Polyethylenglycolricinoleat (E484), Polyethylenglycol 300, Sorbitol (E420ii) und Maltodextrin): < 5 %. Einzelfuttermittel (Kalzium-Magnesium-Karbonat, Maisspindeln) als Granulierungshilfsmittel. Partikel < 50 µm: < 1,5 %. CAS-Nummer: 7789-80-2</p>	Ca(IO ₃) ₂	Sonstige Tierarten oder Tierkategorien: 10 (insgesamt)	<p>Zubereitung verwendet werden.</p> <p>3b201, 3b202 und 3b203:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schutzmassnahmen sind gemäss nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu nehmen. zu ergreifen. – Der empfohlene Höchstgehalt an Gesamtjod im Alleinfuttermittel beträgt für: <ul style="list-style-type: none"> – Tiere der Pferdegattung 3 mg/kg, – Hunde 4 mg/kg, – Katzen 5 mg/kg, – der Milchgewinnung dienende Wiederkäuer 2 mg/kg – Legehennen 3 mg/kg.
3b301	3	b	Kobalt – Co	<p>Kobalt(II)acetat-Tetrahydrat als Kristalle/Granulat, mit einem Mindestgehalt von 23 % Kobalt</p> <p>Partikel < 50 µm: unter 1 %</p>	Co(CH ₃ COO) ₂ · 4H ₂ O CAS-Nummer: 6147-53-1	Für alle Kobalt-Zulassungen (3b801, 3b802, 3b803, 3b804, 3b805): 1 (insgesamt)	<p>Nur für Wiederkäuer mit voll entwickeltem Pansen, Tiere der Pferdegattung, Hasentiere, Nagetiere, herbivore Reptilien und Zoosäuger</p> <p>Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</p>
3b302				<p>Kobalt(II)carbonat als Pulver, mit einem Mindestgehalt von 46 % Cobalt.</p>	CoCO ₃ CAS-Nummer: 513-79-1		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
				Kobaltcarbonat mindestens 75 %, Kobalhydroxid: 3 %-15 %, Wasser: höchstens 6 % Partikel < 11 µm: unter 90 %	Co(OH)_2 CAS-Nummer: 21041-93-0		Schutzmassnahmen sind nach nationalen Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen. Bei der Handhabung sind Hände, Atemwege und Augen zu schützen. Obligatorischer Hinweis auf der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischung: – «Es wird empfohlen, den Zusatz von Cobalt auf 0,3 mg/kg Alleinfuttermittel zu beschränken. In diesem Zusammenhang sollte das Risiko eines Cobaltmangels aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der spezifischen Zusammensetzung des Futters berücksichtigt werden.» Obligatorischer Hinweis auf der Kennzeichnung der Zusatzstoffe und Vormischungen mit 3b302, 3b303, 3b305: – «Futter mit diesem Zusatzstoff nur in staubfreier Form anbieten.»
3b303				Kobalt(II)carbonat-hydroxid(2:3)-Monohydrat Kobalt(II)carbonat-hydroxid(2:3)- Monohydrat-Pulver mit einem Mindestgehalt von 50 % Kobalt Partikel < 50 µm: unter 98 %	$2\text{CoCO}_3 \cdot 3\text{Co(OH)}_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$ CAS-Nummer: 51839-24-8		
3b304				Gecoatetes Kobalt(II)carbonathydroxid (2:3)-Mono-hydrat Gecoatetes Kobalt(II)carbonathydroxid (2:3)-Mono-hydrat-Granulat mit einem Cobaltgehalt von 1 %-5 % Überzugmittel (2,3 %-3,0 %) und Dispergiermittel (Polyoxyethylen, Sorbitanmonolaurat, Glycerin-Polyethylenglycol 300, Sorbitol und Maltodextrin) Partikel < 50 µm: unter 1 %	$2\text{CoCO}_3 \cdot 3\text{Co(OH)}_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$ CAS-Nummer: 51839-24-8		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b305				Kobalt-(II)-sulfat, Heptahydrat mit einem Mindestgehalt von 20 % Kobalt Partikel < 50 µm: unter 95 %	CoSO ₄ · 7H ₂ O CAS-Nummer: 10026-24-1		
	3	b	E 4 Kupfer – Cu	Kupferacetat Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat	Cu(CH ₃ COO) ₂ · H ₂ O	Schweine – Ferkel bis zu 12 Wochen: 170 (insgesamt) – sonstige Schweine 25 (insgesamt) Rinder* – Milchaustauschfuttermittel und sonstige Alleinfuttermittel für Rinder vor dem Wiederkäueralter 15 (insgesamt) – sonstige Rinder 35 (insgesamt) Schafe** 15 (insgesamt) Fische 25 (insgesamt) Schalentiere 50 (insgesamt) sonstige Tierarten 25 (insgesamt)	Folgende Erklärungen sind auf dem Etikett und in den Begleitpapieren anzubringen: * Bei Rindern nach Beginn des Wiederkäueralters: Sofern der Kupfergehalt in Futtermitteln weniger als 20 mg/kg beträgt: «Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei Rindern, die auf Weiden mit hohem Molybdän- oder Schwefelgehalt gehalten werden, zu Kupfermangel führen». ** Bei Schafen: Sofern der Gehalt an Kupfer in Futtermitteln 10 mg/kg übersteigt: «Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei bestimmten Schafrasen zu Vergiftungen führen».
			Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat	CuCO ₃ · Cu(OH) ₂ · H ₂ O			
			Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat	CuCl ₂ · 2H ₂ O			
			Kupfer-(II)-oxid	CuO			
			Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat	CuSO ₄ · H ₂ O			
			Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat	CuSO ₄ · 5H ₂ O			
3b409			Dikupferchloridtrihydroxid	Cu ₂ (OH) ₃ Cl			
			Aminosäuren-Kupferchelate, Hydrat	Cu(x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens 1500			
			Glycin-Kupferchelate-Hydrat	Cu(x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion des synthetischen Glycins)			
3b4.10			Kupferchelate des Hydroxyanaloges von Methionin	Kupferchelate des Hydroxyanaloges von Methionin mit einem Gehalt von 18 % Kupfer und 79,5-81 % (2-Hydroxy-4-methylthio) buttersäure Mine-			

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
					ralöl: ≤ 1 % CAS: 292140-30-8		– Hinweise zur Anwendersicherheit: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe bei der Handhabung.
	3	b	E 5 Mangan – Mn	Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat	MnCl ₂ · 4H ₂ O	Fische 100 (insgesamt)	–
				Sekundäres Mangan-(II)-phosphat, Trihydrat	MnHPO ₄ · 3H ₂ O	Andere Tierarten 150 (insgesamt)	–
				Mangan-(II)-oxid	MnO		–
				Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat	MnSO ₄ · H ₂ O		–
				Aminosäuren-Manganchelat, Hydrat	Mn(x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens 1500		–
				Glycin-Manganchelat-Hydrat	Mn (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion des synthetischen Glycins)		–
3b5.10				Manganchelat des Hydroxyanaloges von Methionin	Methionin mit einem Gehalt von 15,5 %–17 % Mangan und 77 %–78 % (2-Hydroxy-4-methylthio) buttersäure Mineralöl: ≤ 1		Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. Hinweise zur Anwendersicherheit: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe bei der Handhabung.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b609	3	b	E 6 Zink – Zn	Zinkacetat, Dihydrat	$Zn(CH_3 \cdot COO)_2 \cdot 2H_2O$	Heimtiere 250 (insgesamt) Fische 200 (insgesamt) Milchaustauschfuttermittel 200 (insgesamt) Andere Tierarten 150 (insgesamt)	–
				Zinkchlorid, Monohydrat	$ZnCl_2 \cdot H_2O$		–
				Zinkoxid	ZnO		–
				Zinksulfat, Heptahydrat	$ZnSO_4 \cdot 7H_2O$		Bleigehalt max. 600 mg/kg
				Zinksulfat, Monohydrat	$ZnSO_4 \cdot H_2O$		–
				Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	$Zn_5(OH)_8Cl_2 \cdot (H_2O)$		–
				Aminosäuren-Zinkchelate, Hydrat	$Zn(x)_{1-3} \cdot nH_2O$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein), Molekulargewicht höchstens 1500		–
3b6.10				Glycin-Zinkchelate-Hydrat	$Zn(x)_{1-3} \cdot nH_2O$ (x = Anion des synthetischen Glycins)	–	
				Zinkchelate des Hydroxyanaloges von Methionin	Zinkchelate des Hydroxyanaloges von Methionin mit einem Gehalt von 17,5 %—18 % Zink und 81 % (2-Hydroxy-4-methylthio)buttersäure Erdöl: ≤ 1 %	Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. Hinweise zur Anwendersicherheit: Beim Umgang mit dem Zusatzstoff sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.	
	3	b	E 7 Molybdän – Mo	Natriummolybdat	$Na_2MoO_4 \cdot 2H_2O$	Alle Tierarten 2,5 (insgesamt)	

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b8.10	3	b	E 8 Selen – Se	Natriumselenit Sel-Plex Selen in organischer Form aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060 (inaktivierte Selenhefe)	Na_2SeO_3 Selen in organischer Form, hauptsächlich Selenmethionin (63 %), und Selenverbindungen mit niedrigem Molekulargewicht (34–36 %) mit einem Gehalt von 2000–2400 mg Se/kg (97–99 % Selen in organischer Form) Analysemethode ⁶ : Zeeman-Graphitrohrofen-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) oder Hydrid-AAS	Alle Tierarten 0,5 (insgesamt)	Betrifft: – 3b8.10, 3b8.11, 3b8.12, 3b814, 3b815 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. Zur Sicherheit der Anwender: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung. 3. Maximale Supplementierung mit organischem Selen: 0,20 mg Se/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.
3b8.11				Alkosel R397 Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397 (inaktivierte Selenhefe)	Charakterisierung des Wirkstoffs: Selen in organischer Form, hauptsächlich Selenmethionin (63 %) Inhalt von 2000–2400 mg Se/kg (97–99 % Selen in organischer Form) Analysemethode: Zeeman-Graphitrohrofen-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) oder Hydrid-AAS		

⁶ Ausführliche Informationen zu den Analysemethoden sind auf der Homepage des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter www.irmm.jrc.be/html/crlfaa/ abrufbar.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b8.12				Selsaf Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399 (inaktivierte Selenhefe)	Charakterisierung des Zusatzstoffs: Selen in organischer Form, hauptsächlich Selenmethionin (63 %) Inhalt von 2000–2400 mg Se/kg (97–99 % Selen in organischer Form) Charakterisierung des Wirkstoffs: Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399 (inaktivierte Selenhefe) Analysemethode: Zeeman-Graphitrohrofen-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) oder Hydrid-AAS		
3b814				Selisseo Hydroxy-Analog von Selenmethionin	Feste und flüssige Zubereitung von Hydroxy-Analog von Selenmethionin Selengehalt: 18000–24000 mg Se/kg Organisches Selen > 99 % des Gesamtgehalts an Se Hydroxy-Analog von Selenmethionin > 98 % des Gesamtgehalts an Se Feste Zubereitung: 5 % Hydroxy-Analog von Selenme-		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
					<p>thionin und 95 % Trägerstoff</p> <p>Flüssige Zubereitung: 5 % Hydroxy-Analog von Selenmethionin und 95 % destilliertes Wasser</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs:</p> <p>Organisches Selen aus Hydroxy-Analog von Selenmethionin (R,S-2-Hydroxy-4-methylselenbutansäure)</p> <p>Chemische Formel: $C_5H_{10}O_3Se$</p> <p>CAS-Nr: 873660-49-2</p>		
3b815				<p>L-Selenomethionin</p> <p>Excential</p> <p>Selmet</p>	<p>Feste Zubereitung aus L-Selenmethionin mit einem Selengehalt von < 40 g/kg.</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs: Organisches Selen in Form von L-Selenmethionin (2-Amino-4-methylselenanylbutansäure) aus chemischer Synthese. Chemische Formel: $C_5H_{11}NO_2Se$</p> <p>CAS-Nr.: 3211-76-5 Kristallines Pulver mit L-Selenmethionin > 97 % und Selen > 39 %</p>		

3.2.2 Funktionsgruppe: b) Verbindungen von Spurenelementen, nicht in der Neubeurteilung

Der Zusatzstoff E8 wie nach E7 eingefügt.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
E 8	3	b	Selen – Se	Natriumselenat	Na_2SeO_4	Alle Tierarten 0,5 (insgesamt)	

Anhang 3.1
(Art. 4 Abs. 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 3 Bst. b und 10 Bst. b)

Liste der zugelassenen Verwendungszwecke von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittelliste)

Das Verzeichnis der zugelassenen Verwendungszwecke für Diätfuttermittel sowie die entsprechenden Ernährungsmerkmale entsprechen den Vorschriften von Anhang 1 der Richtlinie 2008/38/EG⁷.

⁷ Richtlinie 2008/38/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke, ABl. L 62 vom 6.3.2008, S. 9; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1123/2014, ABl. L 304 vom 22.10.2014, S. 81.

Anhang 6.1
(Art. 17)**Nomenklatur der Futtermittelzusatzstoff-Funktionsgruppen**

Abs. 1 Bst. n

¹ In die Kategorie «1. Technologische Zusatzstoffe» werden folgende Funktionsgruppen aufgenommen:

- n. Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit: Stoffe oder gegebenenfalls Mikroorganismen, die die Hygieneigenschaften eines Futtermittels durch die Verringerung einer spezifischen mikrobiologischen Kontamination positiv beeinflussen.

Anhang 6.2
(Art. 15)

Allgemeine Verwendungsbedingungen für Futtermittelzusatzstoffe

Ziff. 5

5. Technologische Zusatzstoffe oder andere Stoffe oder Erzeugnisse, die in Zusatzstoffen enthalten sind, die aus Zubereitungen bestehen, dürfen nur die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Wirkstoffs der Zubereitung verändern und müssen entsprechend ihren Zulassungsbedingungen verwendet werden, wenn solche Bedingungen vorliegen.

Die physikalisch-chemische und biologische Verträglichkeit der Bestandteile der Zubereitung ist im Hinblick auf das Zustandekommen der angestrebten Wirkung sicherzustellen.

Besondere Kennzeichnungsvorschriften für Vormischungen und bestimmte Futtermittelzusatzstoffe

1. Die folgenden zusätzlichen Kennzeichnungen müssen für die erwähnten Futtermittelzusatzstoffe, sowie für die Vormischungen, die sie enthalten, angegeben werden:

- a. zootechnische Zusatzstoffe und Kokzidiostatika und Histomonostatika:
 - Ablaufdatum für die Gewährleistung bzw. Haltbarkeitsdauer ab dem Herstellungsdatum,
 - Gebrauchsanleitung, und
 - Wirkstoffgehalt;
- b. Enzyme, zusätzlich zu vorstehenden Angaben:
 - genaue Bezeichnung des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe entsprechend ihrer enzymatischen Wirkung gemäss der erteilten Zulassung,
 - Kennnummer der International Union of Biochemistry, und
 - statt des Wirkstoffgehalts die Einheiten der Wirksamkeit (Einheiten der Wirksamkeit je Gramm oder Einheiten der Wirksamkeit je Milliliter);
- c. Mikroorganismen:
 - Ablaufdatum der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab dem Herstellungsdatum,
 - Gebrauchsanleitung,
 - Stammidentifizierungsnummer, und
 - Anzahl koloniebildender Einheiten per Gramm;
- d. ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:
 - Wirkstoffgehalt, und
 - Ablaufdatum der Garantie dieses Gehalts oder Haltbarkeitsdauer ab dem Herstellungsdatum;
- e. technologische und sensorische Zusatzstoffe mit Ausnahme von Aromastoffen:
 - Wirkstoffgehalt;
- f. Aromastoffe:
 - Zusatzmenge in Vormischungen.

2. Zusätzliche Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften für bestimmte Zusatzstoffe, die aus Zubereitungen bestehen, und für Vormischungen, die solche Zubereitungen enthalten:

- a. Zusatzstoffe gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a–c FMV, die aus Zubereitungen bestehen:

1. Angabe der spezifischen Bezeichnung, der Kennnummer und des Gehalts jedes in der Zubereitung enthaltenen technologischen Zusatzstoffs, für den in der entsprechenden Zulassung Höchstgehalte festgelegt sind, auf der Verpackung oder dem Behälter,
2. folgende Informationen, in schriftlicher Form oder der Zubereitung beigelegt:
 - die spezifische Bezeichnung und die Kennnummer jedes in der Zubereitung enthaltenen technologischen Zusatzstoffes, und
 - die Bezeichnung aller anderen in der Zubereitung enthaltenen Stoffe oder Erzeugnisse, in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils;
- b. Vormischungen, die Zusatzstoffe enthalten, gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a–c FMV fallen und aus Zubereitungen bestehen:
 1. falls zutreffend, Angabe auf der Verpackung oder dem Behälter, dass in der Vormischung technologische Zusatzstoffe enthalten sind, die Bestandteil von aus Zubereitungen bestehenden Zusatzstoffen sind und für die in der entsprechenden Zulassung Höchstgehalte festgelegt sind,
 2. auf Nachfrage der Käuferin, des Käufers, der Verwenderin oder des Verwenders Informationen über die spezifische Bezeichnung, die Kennnummer und eine Angabe des Gehalts der unter Ziffer 1 genannten technologischen Zusatzstoffe, die in den aus Zubereitungen bestehenden Zusatzstoffen enthalten sind.

Anhang 9
(Art. 21 Abs. 2)

Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Futtermittelkontrolle

Die Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Futtermittelkontrolle entsprechen den Anhängen I–VIII der Verordnung (EG) Nr. 152/2009⁸.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln. ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 709/2014, ABl. L 188 vom 27.6.2014, S. 1.

Anhang 11
(Art. 20 Abs. 1 und 2)

Anforderungen an die Futtermittelunternehmen, die sich nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion befinden oder sich in der Primärproduktion befinden und nach den Artikeln 47 und 48 FMV registriert oder zugelassen sein müssen

Das Kapitel «Definition» erhält die folgende neue Fassung:

Definitionen

- a. Der Ausdruck *Erzeugnisse aus Ölen und Fetten* bezeichnet Erzeugnisse, die direkt oder indirekt aus rohen oder zurückgewonnenen Ölen und Fetten aus der oleochemischen Verarbeitung, aus der Biodieselerarbeitung, aus der Destillation oder aus chemischer oder physikalischer Raffination hergestellt wurden, ausgenommen:
 - raffiniertes Öl,
 - Erzeugnisse aus raffiniertem Öl, und
 - Futtermittelzusatzstoffe;
- b. Der Ausdruck *raffiniertes Öl oder Fett* bezeichnet Öl oder Fett, das nach einem in Anhang 1.4 Eintrag Nummer 53 gelisteten Verfahren raffiniert worden ist.

Kapitel «Herstellung» Ziff. 8 und 9

8. Aus der Kennzeichnung von Erzeugnissen muss eindeutig hervorgehen, ob sie zur Verwendung als Futtermittel oder für andere Zwecke bestimmt sind. Wird für eine bestimmte Partie eines Erzeugnisses erklärt, dass sie nicht als Futtermittel bestimmt ist, so darf diese Erklärung nicht später von einem Unternehmer in einer nachgeordneten Phase der Kette geändert werden.
9. Bei der Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln müssen, soweit vorhanden, die Bezeichnungen gemäss Anhang 1.4 verwendet werden.

Das Kapitel «Dioxinüberwachung» erhält die folgende neue Fassung:

Dioxinüberwachung von Ölen, Fetten und daraus hergestellten Erzeugnissen

1. Futtermittelunternehmer, die Fette, Öle oder daraus gewonnene Erzeugnisse, die zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind, in Verkehr bringen, lassen diese Fette, Öle und Erzeugnisse in akkreditierten Labors nach Verfahren und Methoden nach Anhang 9 auf den Gehalt an Dioxinen und dioxin-ähnlichen PCB untersuchen.
2. In Ergänzung des Systems «Gefahrenanalyse und kritische Lenkungspunkte» (HACCP) des Futtermittelunternehmers sind die in Ziffer 1 genannten Untersuchungen mindestens mit folgenden Häufigkeiten durchzuführen (wenn nicht anders angegeben, darf die zu untersuchende Partie nicht grösser als 1000 Tonnen sein):
 - 2.1 Futtermittelunternehmer, die rohe pflanzliche Fette und Öle verarbeiten:
 - 2.1.1 100 Prozent der Partien von Erzeugnissen aus Ölen und Fetten pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen Glycerin, Lecithin, Gummen und Erzeugnisse gemäss Ziffer 2.1.2;
 - 2.1.2 Fettsäuren aus der chemischen Raffination, Soapstocks, gebrauchte Filterhilfsstoffe, gebrauchte Bleicherden und eingehende Partien an rohem Kokosöl werden im Rahmen des HACCP-Systems untersucht und dokumentiert.
 - 2.2 Futtermittelunternehmer, die tierisches Fett herstellen, einschliesslich Verarbeiter von tierischem Fett:
 - 2.2.1 Je 5000 Tonnen an tierischem Fett und daraus gewonnenen Erzeugnissen der Kategorie 3 gemäss Artikel 7 der Verordnung vom 25. Mai 2011⁹ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) oder aus einem zugelassenen Lebensmittelbetrieb erfolgt.
 - 2.3 Futtermittelunternehmer, die Fischöl herstellen:
 - 2.3.1 100 Prozent der Partien an Fischöl, falls dieses hergestellt wurde aus
 - Erzeugnissen aus Fischöl, ausgenommen raffiniertes Fischöl;
 - Fisch ohne Überwachungshistorie, mit ungeklärtem Ursprung oder mit Ursprung in der Ostsee;
 - Fischnebenprodukten aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen und die gemäss Lebensmittelgesetzgebung nicht zugelassen sind;
 - Blauem Wittling oder Menhaden;
 - 2.3.2 100 Prozent der ausgehenden Partien an Erzeugnissen aus Fischöl, ausgenommen raffiniertes Fischöl;
 - 2.3.3 eine repräsentative Analyse je 2000 Tonnen bei Fischöl, das nicht unter Ziffer 2.3.1 fällt;

⁹ SR 916.441.22

- 2.3.4 Fischöl, das mittels einer amtlich zugelassenen Behandlung dekontaminiert wurde, wird nach den HACCP-Grundsätzen nach Artikel 44 FMV untersucht.
- 2.4 Oleochemische Industrie und Biodieselindustrie:
- 2.4.1 Unternehmen der oleochemischen Industrie, die Futtermittel in den Verkehr bringen:
- 2.4.1.1 100 Prozent der eingehenden Partien an tierischen Fetten, die nicht unter Ziffer 2.2 oder 2.7 fallen, an Fischöl, das nicht unter Ziffer 2.3 oder 2.7 fällt, an Ölen und Fetten, die von Lebensmittelunternehmern zurückgewonnen worden sind, und an Mischfetten und Mischölen,
- 2.4.1.2 100 Prozent der Partien an Erzeugnissen aus Ölen und Fetten, die als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden, ausgenommen:
- Glycerin,
 - reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung,
 - Erzeugnisse gemäss Ziffer 2.4.1.3,
- 2.4.1.3 Rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung, mit Glycerol veresterte Fettsäuren, Mono- und Diglyceride von Fettsäuren, Salze von Fettsäuren und eingehende Partien an rohem Kokosöl werden im Rahmen des HACCP-Systems untersucht und dokumentiert.
- 2.4.2 Unternehmen der Biodieselindustrie, die Futtermittel in den Verkehr bringen:
- 2.4.2.1 100 Prozent der eingehenden Partien an tierischen Fetten, die nicht unter Ziffer 2.2 oder 2.7 fallen, an Fischöl, das nicht unter Ziffer 2.3 oder 2.7 fällt, an Ölen und Fetten, die von Lebensmittelunternehmern zurückgewonnen worden sind, und an Mischfetten und Mischölen,
- 2.4.2.2 100 Prozent der Partien an Erzeugnissen aus Ölen und Fetten, die als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden, ausgenommen:
- Glycerin,
 - reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung,
 - Erzeugnisse gemäss Ziffer 2.4.2.3,
- 2.4.2.3 Rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung, mit Glycerol veresterte Fettsäuren, Mono- und Diglyceride von Fettsäuren, Salze von Fettsäuren und eingehende Partien an rohem Kokosöl werden im Rahmen des HACCP-Systems untersucht und dokumentiert.
- 2.5 Fettmischbetriebe:
- 2.5.1 100 Prozent der eingehenden Partien an rohem Kokosöl, an tierischen Fetten, die nicht unter Ziffer 2.2 oder 2.7 fallen, an Fischöl, das nicht unter Ziffer 2.3 oder 2.7 fällt, an Ölen und Fetten, die von Lebensmittelunternehmern zurückgewonnen worden sind, an Mischfetten und Mischölen sowie an Erzeugnissen aus Ölen und Fetten, ausgenommen:
- Glycerin,

- Lecithin,
 - Gummen,
 - Erzeugnisse gemäss Ziffer 2.5.2;
- 2.5.2 Fettsäuren aus der chemischen Raffination, rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung, reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung; Filterhilfsstoffe, Bleicherden und Soapstocks werden im Rahmen des HACCP-Systems untersucht und dokumentiert; oder
- 2.5.3 100 Prozent der Partien an Mischfetten und Mischölen, die als Futtermittel zu dienen bestimmt sind.
- Der Futtermittelunternehmer erklärt der zuständigen Behörde, welche Alternative er wählt.
- 2.6 Hersteller von Mischfuttermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere, ausgenommen die in Ziffer 2.5 genannten Betriebe:
- 2.6.1 100 Prozent der eingehenden Partien an rohem Kokosöl, an tierischen Fetten, die nicht unter Ziffer 2.2 oder 2.7 fallen, an Fischöl, das nicht unter Ziffer 2.3 oder 2.7 fällt, an Ölen und Fetten, die von Lebensmittelunternehmern zurückgewonnen worden sind, an Mischfetten und Mischölen sowie an Erzeugnissen aus Ölen und Fetten, ausgenommen:
- Glycerin,
 - Lecithin,
 - Gummen,
 - Erzeugnisse gemäss Ziffer 2.6.2.
- 2.6.2 Fettsäuren aus der chemischen Raffination, rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung, reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung; Filterhilfsstoffe, Bleicherden und Soapstocks werden im Rahmen des HACCP-Systems untersucht und dokumentiert.
- 2.6.3 1 Prozent der Partien an hergestellten Mischfuttermitteln, die in den Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 genannte Erzeugnisse enthalten.
- 2.7 Einführer, die die folgenden Futtermittel in den Verkehr bringen:
- 2.7.1 100 Prozent der eingeführten Partien an rohem Kokosöl, an tierischen Fetten, an Fischöl, an von Lebensmittelunternehmern zurückgewonnenen Ölen und Fetten, an Mischfetten und Mischölen, an aus pflanzlichem Öl extrahierten Tocopherolen und aus pflanzlichem Öl gewonnenem Tocopherolacetat sowie an aus Ölen und Fetten hergestellten Erzeugnissen, ausgenommen:
- Glycerin,
 - Lecithin,
 - Gummen,
 - Erzeugnisse gemäss Ziffer 2.7.2;
- 2.7.2 Fettsäuren aus der chemischen Raffination, rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung, reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung und Soapstocks werden im Rahmen des HACCP-Systems untersucht und dokumentiert.

3. Fette und Öle, die mit einem anerkannten Prozess raffiniert sind, sodass die Maximalwerte nach Anhang 10 Teil 1 (Abschnitt V der Richtlinie 2002/32/EG¹⁰) eingehalten werden, müssen nach den allgemeinen HACCP-Grundsätzen nach Artikel 44 FMV analysiert werden.
4. Weist ein Futtermittelunternehmer nach, dass eine homogene Sendung die maximale Partiegrosse nach Ziffer 2 übersteigt und dass sie in repräsentativer Weise beprobt wurde, so werden die Analysenergebnisse der ordnungsgemäss entnommenen und verplombten Probe als akzeptabel erachtet.
5. Jeder Partie an Erzeugnissen, die gemäss Ziffer 2 untersucht wurde, liegt ein schriftlicher Nachweis darüber bei, dass diese Erzeugnisse oder alle ihre Bestandteile untersucht oder einem gemäss Ziffer 1 akkreditierten Labor zur Untersuchung übermittelt wurden, ausgenommen die Partien an Erzeugnissen gemäss den Ziffern 2.1.2, 2.2.1, 2.3.3, 2.3.4, 2.4.1.3, 2.4.2.3, 2.5.2, 2.6.2 und 2.7.2.

Aus dem Nachweis über die Untersuchung muss unmissverständlich die Verknüpfung zwischen Lieferung und untersuchter Partie bzw. untersuchten Partien hervorgehen. Eine Beschreibung dieser Verbindung muss aus den Unterlagen über das beim Lieferanten angewandte Rückverfolgbarkeitssystem hervorgehen. Stammt die Lieferung aus mehr als einer Partie oder aus mehr als einem Bestandteil, muss der vorzulegende schriftliche Nachweis für jeden Bestandteil der Lieferung gelten. Wenn das ausgehende Erzeugnis untersucht wird, ist der Nachweis für die Untersuchung des Erzeugnisses der Untersuchungsbericht.

Jeder Lieferung von Erzeugnissen gemäss Ziffer 2.2.1 oder Ziffer 2.3.2 liegt ein Nachweis darüber bei, dass diese Erzeugnisse die Anforderungen gemäss Ziffer 2.2.1 oder 2.3.2 erfüllen. Falls verlangt, muss der Nachweis über die Untersuchung, die die gelieferte(n) Partie(n) umfasst, dem Empfänger übermittelt werden, wenn der Unternehmer die Untersuchungsergebnisse von dem zugelassenen Labor erhält.

6. Wurden alle eingehenden Partien an Erzeugnissen gemäß Ziffer 2.6.2, die in einen Produktionsprozess eingeführt werden, entsprechend den Anforderungen der vorliegenden Verordnung untersucht und kann gewährleistet werden, dass Produktionsprozess, Handhabung und Lagerung die Dioxinkontamination nicht erhöhen, wird der Futtermittelunternehmer von seiner Verpflichtung entbunden, das ausgehende Erzeugnis zu untersuchen, und er untersucht es stattdessen in Übereinstimmung mit dem HACCP-System.
7. Wurden alle eingehenden Partien an Erzeugnissen gemäss Ziffer 2.6.1, die in einen Produktionsprozess eingeführt werden, entsprechend den Anforderungen der vorliegenden Verordnung untersucht und kann gewährleistet werden, dass Produktionsprozess, Handhabung und Lagerung die Dioxinkontamination nicht erhöhen, wird der Futtermittelunternehmer von seiner Verpflichtung entbunden, das ausgehende Erzeugnis zu untersuchen, und er untersucht es stattdessen in Übereinstimmung mit dem HACCP-System.

¹⁰ Siehe Fussnote zu Anhang 10 Teil 1.

8. Beauftragt ein Futtermittelunternehmer ein Labor mit der Durchführung einer Analyse nach Ziffer 1, so muss er das Labor anweisen, die Ergebnisse der zuständigen Behörde des Landes, in dem das Labor angesiedelt ist, zu melden, wenn die Analyse ergibt, dass die Dioxinhöchstgehalte nach Anhang 10 Teil 1 (Abschnitt V Ziff. 1 und 2 der Richtlinie 2002/32/EG¹¹) überschritten wurden.

Beauftragt ein Futtermittelunternehmer ein Labor aus einem Drittstaat mit der Durchführung einer Analyse nach Ziffer 1, so informiert er das BLW.

¹¹ Siehe Fussnote zu Anhang 10 Teil 1.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.